



Hinweise zum Artenschutz

Sehr geehrte(r) Tierhalter(in),

das vorliegende Merkblatt gibt Ihnen einige wichtige Informationen zu Haltungsvoraussetzungen, Meldepflicht und zur Nachweispflicht, die bei der Anschaffung und der Haltung exotischer und einheimischer Tiere der besonders oder streng geschützten Arten zu beachten sind.

Viele Tierarten sind durch eine zunehmende Zerstörung ihres Lebensraumes oder durch menschlichen Zugriff (Naturentnahme) in ihrem Bestand gefährdet. Um den Erhalt dieser Tierarten zu gewährleisten, wurden die Naturentnahme und die Vermarktung dieser gefährdeten Tierarten eingeschränkt. Für diese „geschützten“ Arten gelten infolgedessen je nach Schutzbedürftigkeit spezielle Vorschriften und rechtliche Regelungen, die auch beim Erwerb und bei der Haltung dieser Tierarten zu beachten sind.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) müssen Halter von meldepflichtigen Tieren der EG Anhänge **A (streng geschützt)** und **B (besonders geschützt)** diese bei den jeweils örtlich zuständigen Naturschutzbehörden (hier: Landratsamt Traunstein) registrieren lassen. Den Schutzstatus von Tieren können Sie per Internet über folgende Adresse selbst abfragen: <http://www.wisia.de>. Für eine sichere Abfrage des Schutzstatus muss die korrekte Schreibweise des wissenschaftlichen Namens der Tiere und Pflanzen verwendet werden.

Die Meldung an die Naturschutzbehörde muss bei jedem Zu- und Abgang (auch Nachzucht) unverzüglich nach Beginn der Haltung/Änderung erfolgen und Angaben über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichnung der Tiere enthalten. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Bitte achten Sie beim Kauf darauf, dass Sie die erforderlichen Papiere/Dokumente vom Verkäufer erhalten (Herkunftsnachweise bei Anhang **B** ausreichend, bei Tieren des Anhangs **A** EG-Bescheinigung bzw. Cites-Bescheinigung/Vermarktungsgenehmigung).

Nachweispflicht

Sie sind als Besitzer von besonders geschützten Tieren gemäß § 46 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, die legale Herkunft und damit den legalen Besitz gegenüber dem Landratsamt nachzuweisen. Der Nachweis kann beispielsweise ein Kaufvertrag mit Nachzuchtbestätigung und eine EG-Bescheinigung (bei Schutzkategorie der Tiere nach Anhang A der EG-Verordnung 338/97) sein.

Eigene Nachzuchten sind unter Angabe der gemeldeten Elterntiere und Angabe der Kennzeichen anzumelden.

Beim Verkauf eigener Nachzuchten ist bei geschützten Tieren nach Anhang **A vor** dem Verkauf eine EG-Bescheinigung beim Landratsamt Traunstein ausstellen zu lassen. Bei geschützten Tieren nach Anhang B müssen Sie dem Käufer einen Herkunftsnachweis bzw. Züchterbescheinigung ausfertigen.

2. Meldepflicht

Gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV hat der Halter eines besonders geschützten Tieres seiner örtlich zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde) unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und den Zu- und Abgang von Tieren schriftlich anzuzeigen. Auch eine Verlegung des Standorts der Tiere ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Unverzüglich bedeutet, dass innerhalb einiger weniger Tage nach dem Beginn der Haltung, der festgestellten Nachzucht, des eingetretenen Verlustes (Tod/entflogen/entlaufen) oder der Abgabe/Verkauf an Dritte, diese Meldung an das Landratsamt abgeschickt werden muss.

Die Meldepflicht gilt gleichermaßen sowohl für Abgebende als auch Übernehmende, d.h. der Abgebende meldet den Abgang aus seinem Bestand und der Übernehmende meldet den Zugang unter Verwendung des Meldeformulars bei der jeweils für seinen Wohnsitz zuständigen Behörde.

Um Ihrer Meldepflicht nachzukommen, füllen Sie bitte das Formblatt „Bestandsanzeige für besonders geschützte Wirbeltiere“ vollständig aus und schicken es an das Landratsamt Traunstein. Die Bestandsformulare erhalten Sie beim Landratsamt Traunstein bzw. siehe unter www.traunstein.com, Formulare, Naturschutz, „Bestandsanzeige für besonders geschützte Wirbeltiere gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung“.

Der Verstoß gegen die Meldepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 5 BArtSchV und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

EG-Bescheinigungen von verendeten oder entwichenen Tieren müssen an das Landratsamt zurückgegeben werden.

3. Kennzeichnungspflicht

Wer lebende besonders und streng geschützte Säugetiere, Vögel und Reptilien (z. B. Landschildkröten, Madagaskarboas) hält, hat diese unverzüglich zu kennzeichnen (§ 12 Satz 1 BArtSchV). Säugetiere sind mit einem Transponder zu kennzeichnen. Gezüchtete Vögel sind vorrangig mit einem geschlossenen Ring zu kennzeichnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV). Reptilien sind mit Fotodokumentation zu kennzeichnen (siehe Merkblatt „Fotodokumentation bei Landschildkröten“). Ein Transponder scheidet bei Schildkröten, die weniger als 500 Gramm wiegen aus.

Fehlt die Kennzeichnung ist eine Individualisierung des Exemplars nicht möglich und der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft strittig. Bleibt die Herkunft ungeklärt, kann das Exemplar beschlagnahmt und eingezogen werden (§ 47 BNatSchG i. V. m. § 51 BNatSchG). Zusätzlich können auch Bußgeldverfahren oder sogar Strafverfahren eingeleitet werden. Sie sollten schon beim Kauf auf die richtige Kennzeichnung der Exemplare achten und bei Unregelmäßigkeiten auf einen Kauf verzichten, da bei Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen immer Käufer und Verkäufer mit Sanktionen rechnen müssen.

4. Haltungsvoraussetzungen

Bitte erkundigen Sie sich vor dem Kauf eines Tieres immer nach den erforderlichen Haltungsvoraussetzungen, um dem Tier eine artgerechte Haltung zu ermöglichen. Über Größe und Ausstattung von Volieren, Terrarien und Gehegen kann Ihnen das Veterinäramt alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Vor dem Bau von Volieren sollten Sie bei Ihrer Wohnortgemeinde nachfragen, ob dafür eine Baugenehmigung erforderlich ist. Für die Greifvogelhaltung sind zudem spezielle Sachkundenachweise des Halters zu erbringen (Falknerjagdschein).

Durch die Meldung besonders oder streng geschützter Arten entstehen Ihnen keine Kosten. Gebührenpflichtig ist jedoch die Erteilung einer Vermarktungsgenehmigung für streng geschützte Tiere (Anhang A). Die Höhe richtet sich nach dem Wert des Exemplars.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Traunstein –Untere Naturschutzbehörde-.

Kontakt:

Landratsamt Traunstein

Naturschutz

Papst-Benedikt-XVI.-Platz

Tel.: +49 (0) 861 / 58 - 380

Fax: +49 (0) 861 / 58 - 9380

E-Mail: Barbara.Holzner@traunstein.bayern